

I m N a m e n d e s V o l k e s

Aktenzeichen:

4 RJ 159/55

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Verkündet
am 5. Juli 1956

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juli 1956

für Recht erkannt :

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen in Essen vom 27. April 1955 wird mit
den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufge-
hoben.

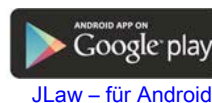
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht Nord-
rhein-Westfalen zurückverwiesen. Die Gebühren
für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte H.,
R. und B. im Verfahren vor dem Bundessozial-
gericht werden auf 110,-- DM festgesetzt.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d

Der im Jahre 1907 geborene Kläger - von Beruf Anstreicher - erhielt wegen Epilepsie seit 1. September 1948 von der Beklagten Invalidenrente. Der Rentenbewilligung lag eine grössere Zahl von Zeugenaussagen zugrunde, durch welche übereinstimmend das häufige Auftreten von Anfällen bestätigt wurde, sowie ein Gutachten des Dr. B.XXXX vom 23. Mai 1949, der das Vorliegen von Epilepsie annahm. Am 23. Oktober 1951 fand eine Nachuntersuchung des Klägers durch den Vertrauensarzt der Beklagten, Kreisobermedizinalrat Dr. S.XX, statt. Dieser verneinte Invalidität. Er war der Ansicht, dass die Frage, ob der Kläger an Epilepsie litte, noch nicht genügend geklärt sei, und schlug eine stationäre Beobachtung vor. Diese wurde in der Provinzialheilanstalt Aplerbeck durchgeführt. Der begutachtende Arzt, Dr. V.XXXXXX, nahm Invalidität nicht an. Er konnte allerdings weder eine eindeutige Diagnose stellen noch eine sichere Beurteilung abgeben, da hierzu u.a. eine längere Beobachtung erforderlich sei. Die Beklagte entzog dem Kläger die Invalidenrente durch Bescheid vom 8. Mai 1952 mit Ende Mai 1952. Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Berufung beim Oberversicherungsamt Dortmund ein, das noch ein Gutachten des Prof. R.XXXXXXXX von den Städt. Krankenanstalten Dortmund einholte. Dieser Gutachter kam ebenfalls zu keinem abschließenden Ergebnis, sondern schlug noch eine weitere Begutachtung in der neurochirurgischen Klinik in Detmold vor. Dieser Anregung kam das Oberversicherungsamt nach. Der stellvertretende Leiter des Instituts, Dr. R.XXXXXXXX, kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger an keinem echten Krampfanfallsleiden erkrankt, sondern geistig und körperlich noch ausreichend leistungsfähig sei. Die vom Kläger angegebenen Anfälle seien weder von Ärzten noch von ärztlichem Personal beobachtet worden. Den Aussagen der vor der Rentenbewilligung gehörten Zeugen könne keine ausschlaggebende Bedeutung zugemessen werden, da diese Zeugen dem Kläger "nahegestanden" hätten. Der Kläger sei zwar auf Grund seiner körperlichen Konstitution nur für bestimmte Arbeiten zu verwenden, sei aber nicht invalide. Der von dem Sozialgericht Dortmund, auf das die Sache am 1. Januar 1954 übergegangen war, noch gehörte Facharzt für innere Krankheiten, Dr. H.XXXXXXXX, konnte auf internem Gebiet keinen nennenswerten krankhaften Befund erheben und schloß sich im übrigen dem Gutachten des Dr. R.XXXXXXXX an. Das Sozialgericht



wies die Berufung durch Urteil vom 30. Juni 1954 zurück. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung beim Landessozialgericht in Essen ein. Er beantragte, die Akten des Versorgungsamts Soest, bei welchem er einen Antrag auf Versorgungsrente gestellt hatte, beizuziehen. In diesen Akten befänden sich noch Gutachten aus dem Jahre 1954 von dem Nervenarzt Dr. W:XXXXXX in Münster, von dem Leiter des Missionskrankenhauses in Hilstrup und von der Universitätsklinik in Münster. Das Landessozialgericht forderte daraufhin diese Akten an. Das Versorgungsamt konnte sie jedoch nicht sofort übersenden, da sie zur Erstattung eines weiteren Gutachtens verschickt waren. Das Landessozialgericht wies die Berufung-ohne den Eingang der Akten abzuwarten - durch Urteil vom 27. April 1955 mit der Begründung zurück, im Zustand des Klägers sei eine wesentliche Besserung eingetreten, weil die Anfälle nicht mehr so häufig aufträten; er sei nicht mehr invalide. Es hat die Revision nicht zugelassen. Der Kläger hat gegen dieses Urteil durch seinen Prozessbevollmächtigten am 1. Juli 1955 Revision eingelegt und diese am 1. August 1955 begründet. Er rügt, das Landessozialgericht habe seine Amtsermittlungspflicht verletzt; die bisherigen Gutachten seien nicht schlüssig; es habe ein weiteres Gutachten über seinen Krankheitszustand einholen müssen; auch habe es, wie beantragt, die Versorgungsakten anfordern müssen.

Er beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie ist der Auffassung, dass das Landessozialgericht den Sachverhalt genügend aufgeklärt habe.



Entscheidungsgründe

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist auch statthaft, da das Verfahren des Landessozialgerichts an einem schlüssig gerügten wesentlichen Mangel leidet.

Die Beklagte hat dem Kläger auf Grund des Gutachtens des Dr. B.XXXX die Invalidenrente wegen Epilepsie gewährt, nachdem einige Zeugen bekundet hatten, daß der Kläger an häufig auftretenden Anfällen litte. Die Beklagte konnte dem Kläger diese Rente nach § 1293 Abs. 2 RVO in Verbindung mit Ziff. 1 der SVD Nr. 3 wieder entziehen, wenn sich später ergab, daß der Kläger nicht invalide ist. Wie der 1. Senat des Bundessozialgerichts, dem sich der erkennende Senat angeschlossen hat, bereits entschieden hat, gilt § 1293 Abs.2 RVO in dem Gebiet der ehemaligen britischen Zone auf Grund von Ziff. 1 der SVD Nr. 3 auch heute noch (Urt. v. 9.2.1956 - 1 RA 5/55 -). Es bedurfte daher keiner Feststellung, ob eine wesentliche Besserung in dem Gesundheitszustand des Klägers eingetreten ist; entscheidend war vielmehr allein, ob der Kläger invalide ist. Dem Landessozialgericht lag eine Reihe von ärztlichen Gutachten zu dieser Frage vor. Der Kläger rügt einmal, dass diese Gutachten nicht schlüssig seien und ein weiteres Gutachten habe eingeholt werden müssen. Ob dem Kläger insofern gefolgt werden kann, bedurfte keiner Untersuchung, da das Verfahren des Landessozialgerichts schon aus einem anderen Grunde an einem wesentlichen Mangel leidet. Wie der Kläger mit Recht weiter rügt, hätte das Landessozialgericht entsprechend seinem Antrag die Versorgungsakten zuziehen müssen, da noch eine weitere Aufklärung des Sachverhalts erforderlich war. Übereinstimmend hielten Obermedizinalrat Dr. S.XX, Dr. V.XXXXXXX und Prof. R.XXXXXXXXXXX eine stationäre Beobachtung des Klägers für notwendig, um ein schlüssiges Gutachten erstatten zu können. Zwar haben sowohl Dr. V.XXXXXXX als auch Prof. R.XXXXXXXXXXX den Kläger selbst stationär beobachtet. Beide Gutachter kamen aber trotzdem zu keiner abschließenden Diagnose und Beurteilung. Es hätte somit höchstens dem Gutachten des Dr. R.XXXXXXXXXXX von der neurochirurgischen Klinik in Detmold vom 1. Juli 1953 eine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden können.



Das Landessozialgericht durfte aber nicht unbeachtet lassen, dass sich dieser Gutachter u. a. darauf stützt, Ärzte oder ärztliches Personal hätten bisher niemals Anfälle bei dem Kläger beobachtet und den Aussagen der Zeugen könne keine ausschlaggebende Bedeutung beigelegt werden, weil sie dem Kläger "nahegestanden" hätten. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Begründung des Gutachtens nicht schon an sich un schlüssig ist; jedenfalls hätte sich das Landessozialge- richt zumindest dann nicht mehr ohne Bedenken auf dieses Gutachten stützen dürfen, als ihm bekannt wurde, dass der Kläger nach Erstattung des Gutachtens noch von weiteren Ärzten, darunter in jüngerer Zeit von Ärzten der Univer- sitätsnervenklinik in Münster, begutachtet worden war und damit die Möglichkeit bestand, dass diese Gutachten u.a. auch neues Material hinsichtlich der Beobachtung von Anfällen enthielten. Das Landessozialgericht hätte vielmehr zunächst von der sich ihm bietenden Gelegenheit einer weiteren Aufklärung Gebrauch machen müssen, hätte also dem Antrag des Klägers entsprechend noch die Ver- sorgungsakten zuziehen müssen. Es hat auch selbst offen- bar diese Auffassung gehabt, da es die Beiziehung der Akten angeordnet hatte. Es hätte, nachdem sich heraus- stellte, dass die Akten zur Zeit nicht übersandt wer- den konnten, den bereits angesetzten Termin zur münd- lichen Verhandlung aufheben und den Eingang der Akten abwarten müssen. Ob nach Prüfung der in den Versorgungs- akten befindlichen Gutachten noch die Erhebung weiterer Beweise, insbesondere die Einholung eines weiteren Gut- achtens, erforderlich war, wäre nach Einsicht dieser Akten zu entscheiden gewesen.

Die Revision des Klägers ist auch begründet, da das Urteil auf diesem Verfahrensmangel beruht; es hätte anders ausfallen können, wenn die Akten des Versor- gungsamts zugezogen worden wären, da sich aus den in diesen Akten befindlichen Gutachten neue, für die Ent- scheidung des Falles bedeutungsvolle Umstände ergeben konnten.



- 6 -

Das angefochtene Urteil musste daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung ist dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)